

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietverkehr für Bus und Straßenbahn

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, Mozartstraße 8, 55118 Mainz

- Fahrzeug exkl. Fahrer -

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

1. Auf Anfrage des Kunden erstellt die MVG für den Kunden ein Angebot. Die Anfrage ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Fahrtantritt zu stellen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Angebote der MVG freibleibend und haben eine Gültigkeitsdauer bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
2. Der Kunde hat der MVG bis spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Fahrtantritt in Textform (d. h. Fax, E-Mail o. ä.) mitzuteilen, ob er der MVG auf Grundlage des Angebots den Auftrag erteilt oder das Angebot ablehnt. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Auftrags durch die MVG zustande, die in Textform zu erteilen ist. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung von dem der Auftragserteilung ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Auftragsbestätigung nur dann zustande, wenn der Kunde unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung die Annahme in Textform erklärt.
3. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 2 bleibt unberührt.
4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden über die Auftragserteilung oder die Ablehnung des Angebots (Ziff. 2 Satz 1) innerhalb der dort genannten Frist, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist die MVG berechtigt, dem Kunden die durch die Erstellung des Angebots entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
5. Der/Die Fahrer(in) des vermieteten Fahrzeugs wird unentgeltlich vom Kunden gestellt. Es dürfen ausschließlich Personen das Fahrzeug führen, die bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, der City-Bus Mainz GmbH oder der Mainzer Verkehrs-Service GmbH beschäftigt sind.
6. Fahrten mit dem gemieteten Fahrzeug sind nur in einem Umkreis von 50 km (gerechnet ab dem Betriebshof der MVG) zulässig.

§ 2 Leistungsänderungen nach Vertragsschluss

1. Die MVG ist berechtigt, notwendige Leistungsänderungen nach Vertragsschluss vorzunehmen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von der MVG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind. Die MVG hat dem Kunden Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
Ist die Leistungsänderung erheblich oder für den Kunden unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, nach Maßgabe des § 4 vom Vertrag zurückzutreten; der Rücktritt ist unverzüglich und - soweit möglich - in Textform zu erklären.
Ist die Leistungsänderung unerheblich oder für den Kunden zumutbar oder übt der Kunde sein Rücktrittsrecht nicht aus, so kommt der Vertrag zu den geänderten Konditionen zustande; in diesem Fall ist die MVG berechtigt und verpflichtet, den Mietpreis entsprechend anzupassen.
2. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Kunden sind nur mit Zustimmung der MVG möglich. Sie bedürfen der Textform. Die MVG kann in diesem Fall vom Kunden eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10% des Mietpreises verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden der MVG sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Für Mehrkosten gilt § 3 Ziff. 2.

§ 3 Preise und Zahlungen

1. Es gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
2. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Überschreitungen der vereinbarten Kilometerzahl oder der vereinbarten Mietdauer Mehrkosten an, so stellt die MVG diese dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis nach Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt für Mehrkosten aufgrund einer Leistungsänderung auf Wunsch des Kunden gemäß § 2 Ziff. 2; die Bearbeitungspauschale nach § 2 Ziff. 2 wird hierbei angerechnet.
3. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug fällig.
5. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag oder einer Kündigung hat die MVG dem Kunden etwaige Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

§ 4 Rücktritt des Kunden aufgrund von Leistungsänderungen durch die MVG

1. Erfolgt die Leistungsänderung durch die MVG gemäß § 2 Ziff. 1 vor Fahrtantritt und macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so kann der Kunde die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen, wenn die MVG die der Leistungsänderung zugrunde liegenden Umstände zu vertreten hat. Andernfalls trägt jeder Vertragspartner seine entstandenen Aufwendungen selbst.
2. Erfolgt die Leistungsänderung durch die MVG gemäß § 2 Ziff. 1 nach Fahrtantritt und macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt Folgendes:
 - a. Hat die MVG die der Leistungsänderung zugrunde liegenden Umstände zu vertreten, so ist die MVG auf Wunsch des Kunden hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste auf ihre Kosten zurückzubefördern, sofern ihr dies möglich und zumutbar ist; der Anspruch auf Rückbeförderung besteht nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Der MVG steht eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Kunden trotz des Rücktritts noch von Interesse sind.
 - b. Hat die MVG die der Leistungsänderung zugrunde liegenden Umstände nicht zu vertreten, so ist die MVG auf Wunsch des Kunden hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, sofern ihr dies möglich und zumutbar ist; der Anspruch auf Rückbeförderung besteht nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel. Die Kosten für die Rückbeförderung werden vom Kunden und der MVG je zur Hälfte getragen; im Übrigen trägt jeder Vertragspartner seine etwaigen Mehrkosten selbst. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Der MVG steht eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Kunden trotz des Rücktritts noch von Interesse sind.

§ 5 Rücktritt des Kunden in sonstigen Fällen

1. Außer in den in § 2 Ziff. 1 genannten Fällen kann der Kunde vor Fahrtantritt vom Vertrag ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform. In diesem Fall hat die MVG anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die MVG kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

- a. bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 5 % des Mietpreises;
- b. bis 21 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 10% des Mietpreises;
- c. bis 10 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 30% des Mietpreises;
- d. bis zu 48 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt: 50% des Mietpreises;
- e. bei Mitteilungen später als 48 Stunden vor Fahrtantritt: 75% des Mietpreises.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden der MVG sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

2. Der Entschädigungsanspruch gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Rücktritt des Kunden auf einem Umstand beruht, den die MVG zu vertreten hat. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.
3. Der Entschädigungsanspruch der MVG entfällt ferner, wenn der Kunde die Fahrt aufgrund geänderter Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nicht durchführen kann und deswegen vom Vertrag zurücktritt. In diesem Fall hat der Kunde bei der Erklärung des Rücktritts den Grund anzugeben.

§ 6 Kündigung durch die MVG

1. Die MVG hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn ihr aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Unwetter, Glätteis, Sperrung der Strecke aufgrund eines Verkehrsunfalls, Umleitungen, Baumaßnahmen oder Fahrleitungsabriss usw.), die Leistungserbringung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird. Die Kündigung ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu erklären.
2. Erfolgt die Kündigung gemäß Abs. 1 nach Fahrtantritt, so ist die MVG auf Wunsch des Kunden hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, sofern ihr dies möglich und zumutbar ist; der Anspruch auf Rückbeförderung besteht nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung werden vom Kunden und der MVG jeweils zur Hälfte getragen; im Übrigen trägt jeder Vertragspartner seine Mehrkosten selbst.
3. Im Falle einer Kündigung kann die MVG vom Kunden eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen sowie für noch zu erbringende Leistungen, die für den Kunden trotz der Kündigung noch von Interesse sind, verlangen.

§ 7 Haftung

1. Die MVG haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Die MVG haftet für schuldhaft verursachte Personenschäden sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden unbegrenzt. Die Haftung der MVG für leicht fahrlässig verursachte Sach- oder Vermögensschäden ist auf max. 1.000,- € pro Fahrgast begrenzt.
3. Die MVG haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Kunden oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
4. Für Schäden, die der Kunde im Rahmen eines Verkehrsunfalls schuldhaft verursacht, haftet er für Schäden am Fahrzeug der MVG bis zu einer Schadenshöhe von maximal 500,- Euro und für Schäden am gegnerischen Fahrzeug bis zu einer Schadenshöhe von maximal 1.000,- Euro. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. § 254 BGB bleibt unberührt.
6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie alle anderen Verordnungen der weiteren 15 Bundesländer zur Bekämpfung des Coronavirus, soweit diese einschlägig sind, in der jeweils aktuellen Fassung beachtet und während der gesamten Mietzeit eingehalten und umgesetzt werden. Verstößt der Kunde gegen die genannten Bestimmungen und erhält die MVG deswegen eine Geldbuße, so stellt der Kunde die MVG im Innenverhältnis von der Zahlung der Geldbuße frei.

§ 8 Unfälle, Pannen u.a.

1. Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich die Leitstelle der MVG unter der Rufnummer **06131 - 12 6647** zu benachrichtigen.
2. Gleiches gilt für den Fall einer Panne, Störung o. ä. Diese wird unverzüglich von einem Mitarbeiter der MVG-eigenen Werkstatt vor Ort behoben.
3. Den Anweisungen der Leitstelle ist Folge zu leisten.

§ 9 Verhalten des Kunden und der Fahrgäste

1. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen der MVG ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen der MVG nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für die MVG unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber der MVG bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich Mainz.
2. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Mainz. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietverkehr für Bus und Straßenbahn hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.